

Merkblatt zum Festsetzungsantrag

- **Messen (§ 64 GewO)**

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot einer oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

- **Ausstellungen (§ 65 GewO)**

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

- **Großmärkte (§ 66 GewO)**

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

- **Wochenmärkte**

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

- **Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)**

Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

- **Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)**

Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Die Festsetzung bewirkt Marktprivilegien, die folgende nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkten) unterworfen wären, außer Kraft setzen:

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO)
- Verpflichtung zum Erwerb einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)
- Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten
- Verpflichtung zum Erwerb einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis, sofern nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle bzw. auf Messen und Ausstellungen nur Kostproben verabreicht werden (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetz)

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen für den Veranstalter gegenüber, die dieser mit der Festsetzung auf sich nimmt:

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO)
- Anzeigepflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u. a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO)
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO)
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO)

Hinweise zum Antrag:

- Märkte und ähnliche Veranstaltungen werden sonntags grundsätzlich erst ab **11:00 Uhr** festgesetzt.
- Der Antrag ist **spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung** zu stellen.
- Sollen bei der Veranstaltung öffentliche Plätze genutzt werden, dann ist bei der zuständigen Gemeinde eine **Sondernutzungsgenehmigung** zu beantragen.
- Für die Marktfestsetzung sind mindestens 12 Teilnehmer bzw. Beschicker erforderlich.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (ggfs. nachzureichen):
 - Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister)
 - Verzeichnis der (voraussichtlichen) Aussteller (Name, Anschrift & Tel.-Nr.)
 - Verzeichnis des Waren- und Leistungsangebotes der jeweiligen Anbieter
 - Marktordnung/schriftliche Teilnahmebedingungen
 - Lageplan/Aufstellungsübersicht/Lageskizze

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Ich versichere, den vorstehenden Antrag nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift